

ANSTAND, TAKT UND STIL – THEMEN FÜR AUFSICHTSKOMMISSION UND STANDESGERICHT?

PD Dr. Alexander Brunner, Präsident Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte,
Oberrichter

Mario Baudacci, Rechtsanwalt Zürich, ehemaliger Präsident des Zürcher Anwaltsverbands

Grundlagen

BGFA

3. Abschnitt: Berufsregeln und Disziplinaufsicht

Art. 12 Berufsregeln

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.

Anwaltsgesetz ZH

III. Berufsausübung

§ 14. Berufsregeln und Disziplinar massnahmen

Das Berufsgeheimnis und die Berufsregeln gemäss BGFA gelten sinngemäss auch für Anwältinnen und Anwälte, die den Anwaltsberuf ausüben, aber dem BGFA nicht unterstehen.

Schweizerische Standesregeln SSR

Art. 1 Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben ihren Beruf im Einklang mit der Rechtsordnung sorgfältig und gewissenhaft aus.

Sie unterlassen alles, was ihre Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt.

Art. 8 Auftreten gegenüber Behörden

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte treten den Behörden gegenüber mit dem gebotenen Anstand auf und erwarten die gleiche Haltung ihnen gegenüber.

Sie ergreifen alle rechtmässigen Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen ihrer Mandanten erforderlich sind.

Art. 24 Fairness und Kollegialität

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte greifen Kolleginnen und Kollegen bei ihrer Berufsausübung nicht persönlich an.

Die Kollegialität darf die Interessen der Mandanten nicht beeinträchtigen.

Praxis zu Art. 12 lit. a BGFA im Bereich "Verhalten des Anwalts/der Anwältin":

Art. 12 lit. a BGFA beschlägt den Verkehr bzw. das Verhalten

- mit der eigenen Partei,
- mit den Behörden und Gerichten
- mit der Gegenpartei und
- mit anderen Verfahrensbeteiligten.

Der Anwalt hat im schriftlichen und mündlichen Verkehr grundsätzlich:

- in inhaltlicher und formeller Hinsicht den nötigen Anstand zu wahren
- sich klar, sachlich und in anständiger, würdiger und zurückhaltender Form (BGE 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007) auszudrücken
- persönliche Ausfälle, Beleidigungen, Verunglimpfungen und Anrempelungen zu unterlassen (BGE 131 IV 154 E.1.3.2)

Der Anwalt ist berechtigt und verpflichtet, Missstände aufzuzeigen und Kritik anzubringen (BGE 106 Ia 100 E. 8b):

- Er hat sich dabei grundsätzlich auf Tatsachenbehauptungen und Wertungen zu beschränken.
- Unzulässig sind Rügen wider besseres Wissen oder in ehrverletzender Form.
- Behauptete Missstände dürfen aber dennoch "energisch" und "scharf" gerügt werden
- Es muss nicht jedes Wort genau abgewogen werden, d.h. es ist nicht nötig, jeden einzelnen Satz daraufhin zu überprüfen, wie er vom Adressaten interpretiert werden könnte (BGE 2A.499/2006 v. 11. Juni 2007)
- Dem Anwalt muss auch unbegründete Kritik erlaubt sein, könnte er sonst doch auch allenfalls begründete Kritik nicht mehr gefahrlos vorbringen, womit die Wirksamkeit der Kontrolle der Rechtspflege in Frage gestellt wäre

Um eine aufsichtsrechtliche Disziplinierung zu begründen bedarf es

- offensichtlicher und gravierender Fehlleistungen bzw.
- grober oder haltloser Entgleisungen,

die eindeutig über die erwähnte Bandbreiten des erlaubten Masses erlaubter Kritik, bzw. "richtiger" rechtlicher Würdigungen bzw. von erlaubter Einseitigkeit und Schärfe hinausgehen, beispielsweise dann, wenn der Anwalt:

- übertrieben aggressiv vorgeht (BGE 130 II 270 E. 3.2.2);
- aus blosser Streitlust entbehrliche oder unnötig verletzende Massnahmen (ZR 107 2008 Nr. 36) ergreift;
- Massnahmen ergreift, die der Gegenpartei in unnötiger Weise schaden.
- Die Aufsichtskommission Zürich billigt dabei in ständiger Praxis dem Anwalt ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit zu.

Sachverhalte ohne Sanktion nach Art. 12 lit. a BGFA (Fälle Nr. 1-7)

Fall Nr. 1

Beschluss vom 27. Juli 2009 (KG090014)

Sachverhalt: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe in einem Schreiben an die Strafuntersuchungsbehörde in unsachlicher und beleidigender Weise Kritik gegenüber der Behörde und dem Verfahrensleiter geübt, sich massiv im gebotenen Ton vergriffen, grobe Entgleisungen und Verunglimpfungen begangen und sich einer Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA schuldig gemacht. Beanstandet wurden folgende Äusserungen:

- *"Von diesen frivolen Spielchen, die Sie da ganz einfach nicht unterlassen können zu spielen, ...",*
- *"... es ist beileibe nicht das erste Mal, dass Sie in dieser bewusst provokativen Weise agieren -, ist Ausdruck eines ebenso unerträglichen wie bornierten bürokratischen Machtgehaves ...",*
- *"Diese zutiefst feindselige Einstellung gegenüber Angeschuldigten und ihren Rechtsanwältinnen ist unprofessionell, und vor allem so unendlich kleinkariert und bünzlig."*
- *"Solche dümmlichen Sprüche ...",*
- *"... hinter ihre bundesanwaltschaftlichen, - wie soll ich nur sagen" – Ohren – oder wäre Lauscherchen milieudäquater? – zu schreiben."*

Entscheid der Aufsichtskommission: Anlass des kritisierten Briefs war der Umstand, dass die Bundesanwaltschaft dem Beschuldigten über die Pfingstfeiertage eine viertägige Frist angesetzt hatte. Einem Anwalt darf nicht verwehrt sein, sich gegen eine seiner Auffassung nach ungebührlich kurze Frist energisch und scharf zur Wehr zu setzen. Die vom Beschuldigten gewählten Äusserungen seien unsachlich, unnötig und lassen den nötigen Anstand im Umgang zwischen Anwaltschaft und Behörden vermissen. Allerdings habe die Strafuntersuchungsbehörde in Fällen ungebührlichen Verhaltens selber Disziplinarbefugnisse und müsse derartiges Verhalten nicht einfach dulden. Die möglich gewordenen Sanktionen seien ausreichend und wären auszuschöpfen gewesen, was nicht geschehen sei. Deshalb liege keine Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA vor. Das Verfahren wurde nicht an die Hand genommen. Es wurden weder Kosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen.

Fall Nr. 2

Beschluss vom 6. Oktober 2011 (KG110029)

Sachverhalt: Der Beschuldigten wird vorgeworfen, sie habe sich in einer nicht mehr zu tolerierenden scharfen Kritik geäußert, welche grobe Entgleisungen bzw. Verunglimpfungen darstellen, die über die erlaubte Kritik hinausgehen, unnötig verletzende persönliche Angriffe darstellen, die ehrverletzend und damit standeswidrig und unzulässig seien. Konkret wurde vorgeworfen, die Beschuldigte habe zwei Mitarbeitende der Behörde bezichtigt, sich der Nötigung strafbar gemacht zu haben, zwar nicht expressis verbis, aber in der kritisierten Eingabe seien die Vorwürfe in einem Abschnitt mit dem Titel "Nötigung" und unter Nennung der entsprechenden Strafbestimmungen erhoben worden.

Entscheid der Aufsichtskommission: Die Vorbringen der Beschuldigten seien nicht als Nötigungsvorwürfe an die Adresse der in Frage stehenden beiden Behördenmitarbeiter zu verstehen, sondern als Kritik am System – äussere die Beschuldigte doch beispielsweise, dass ihr Klient auf der Warteliste Platz 24 für einen freien Massnahmeplatz sei und dass die Vollzugsbehörde wisse, auf Jahre hinaus keine Plätze für den Vollzug inne zu haben. Auch die Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat trage den Ingress "Betr. Missstand Strafvollzug/Überprüfung der Massnahme ...". Es gehe also darum, dass die Beschuldigte ihre Auffassung von Missständen im Vollzugswesen energisch geäussert habe, was ihr nicht verwehrt sein darf. Die kritischen Äusserungen, mit welchen strukturelle Mängel gegenüber der Institution geltend gemacht werden, seien nicht derart krass, dass eine aufsichtsrechtliche Disziplinierung wegen einer Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA zu prüfen wäre. Das Verfahren wurde nicht an die Hand genommen. Es wurden weder Kosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen.

Fall Nr. 3

Beschluss vom 5. Dezember 2002 (KG020017)

Sachverhalt: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, Art. 12 lit. a BGFA mit folgenden Äusserungen verletzt zu haben, die er namens und im Auftrag seines Klienten in zwei Briefen an den Gegenanwalt machte:

- *"... hat mich mit der Interessenwahrung beauftragt. Wir haben Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht, weil Sie und ... (ihre Klientin) ... uns offenkundig "beschissen" haben. "*
- *"Wir haben Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht, weil Sie und ... (ihre Klientin) ... uns offenkundig "beschissen" haben. Sollte das Kassationsgericht tatsächlich darauf nicht eingehen, werden wir ein Revisionsverfahren einreichen, weil Sie durch eine Urkundenfälschung unredlich auf das Verfahren Einfluss genommen haben! Ich habe dem Kassationsgericht mitgeteilt, dass Sie mir am 11. September 2002 in mein Büro ... einen auf den 22. September 2002 vordatierten Brief per Fax geschickt haben, gespickt mit vollen Unwahrheiten. Das war eindeutig eine Urkundenfälschung. ... Wer mich als Anwalt bescheisst, hat auch meinen Mandanten ... beschissen und deshalb fechten wir das Urteil an. Sie haben im Verfahren und mit dem Brief an mich eine Urkundenfälschung vorgenommen. "*

Entscheid der Aufsichtskommission: Die verwendeten Ausdrücke "beschissen" und "bescheisst" sind Ausdrücke aus der Fäkalsprache und daher unanständig und anstössig. Der Beschuldigte fühlte sich damals – wie er später einräumen musste, fälschlicherweise und zu Unrecht - hintergangen. Es war unschön, seinen damaligen Unmut mit den verwendeten Wörtern zum Ausdruck zu bringen, disziplinarrechtlich aber (noch) nicht zu beanstanden. Der Vorwurf der Urkundenfälschung wurde begründet und mit der – offensichtlichen und vom Verzeiger zugegebenen, von ihm verursachten – Falschdatierung in Zusammenhang gebracht. Der Verzeiger konnte den Vorwurf sofort entkräften. Der Vorwurf hätte auch anders vorgebracht werden können. Wie der Beschuldigte in der damals gegebenen Situation vorging, ist aber disziplinarrechtlich ebenfalls noch nicht zu beanstanden. Das Verfahren wurde nicht an die Hand genommen. Es wurden weder Kosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen.

Fall Nr. 4

Beschluss vom 5. Februar 2004 (KG030044)

Sachverhalt: Dem Beschuldigten wird von einer Behörde vorgeworfen, er habe sie bzw. eine Mitarbeiterin mittels "Warnungen" vor einer Strafanzeige an der Ausübung einer Amtshandlung zu hindern versucht. Konkret angedroht wurde eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs. Ferner erhielt ein Brief des Beschuldigten folgenden Passus:

- "... und Sie sich doch einmal – ich will zwar nicht zu persönlich werden – mit ihrem ebenfalls "ausländisch klingenden Namen ..." über die Konsequenzen behördlichen voreiligen Handelns bewusst werden sollten."

Entscheid der Aufsichtskommission: Die Briefe des Beschuldigten seien zum Teil in einem anmassenden Ton geschrieben und insoweit nicht nur ungehörig, sondern auch ohne Nutzen für die Mandantin des Beschuldigten. Die Aufsichtskommission billigt jedoch in ständiger Praxis dem Anwalt ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit zu. Die erlaubt ihm daher, bei der Interessenwahrung allenfalls auch einseitige Schärfe an den Tag zu legen. Dabei ist er allerdings verpflichtet, die allgemeinen Anstandsregeln gegenüber Behörden, Gegenparteien und Dritten zu wahren. Gemessen an diesen Grundsätzen liegen die Äusserungen noch knapp im Rahmen dessen, was als annehmbar erscheint. Ein Grenzfall sei die Anspielung auf die möglicherweise ausländische Herkunft des Behördenvertreters, doch sei diese eher dümmlich als ein Verstoss gegen die Anstandsregeln. Das Verfahren wurde nicht an die Hand genommen. Es wurden weder Kosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen.

Fall Nr. 5

Beschluss vom 7. Oktober 2004 (KG040025)

Sachverhalt: Der Verzeiger wirft dem beschuldigten Rechtsanwalt vor, in einem Inserat der "Bürger-Aktion" mit dem Titel "Sabotage an der Wirtschaft", welches unter anderem in der NZZ erschienen war, in unsachlichem Ton gegen die Verbandsbeschwerde im Natur- und Umweltschutzrecht losgezogen zu sein, die Verantwortlichen des VCS als "Verkehrschauten" beschimpft und die Vertreter und Vertreterinnen von Umweltverbänden als "TyplInnen" bezeichnet zu haben.

Entscheid der Aufsichtskommission: Dem Anwalt müsse das Auftreten in der Öffentlichkeit wie jedem anderen Schweizerbürger ohne Einschränkung gestattet sein. Es ist daher nicht unstatthaft, wenn der Anwalt beim Auftreten in der Öffentlichkeit seine Berufsbezeichnung verwende. Die blosser Angabe der Berufsbezeichnung als solche ist nicht unzulässig. Durch die Angabe des Berufs wird auch die wünschbare Individualisierung ermöglicht. Der Grundsatz, dass Kritik, auch wenn sie einseitig und scharf ist, nicht unzulässig ist, soweit sie sachlich ist und im Ton die Regeln des Anstandes gewahrt werden, gelte auch für das Auftreten des Anwalts in der Öffentlichkeit im Rahmen eines Mandats. Wenn es einem Anwalt erlaubt ist, im Rahmen eines Mandats in der Öffentlichkeit scharfe Kritik zu erheben, sei ihm dies erst recht gestattet, wenn er als Bürger einer öffentlich ausgetragenen politischen Debatte seinen Standpunkt mit Bestimmtheit vertritt. Das Inserat sei zwar in Ton und Inhalt etwas pointiert formuliert, vor dem Hintergrund der im konkreten Fall hitzig geführten Debatte dürfe aber kein allzu strenger Massstab angelegt werden, weshalb das Inserat die Schwelle

des Unzulässigen nicht überschreite. Das Verfahren wurde nicht an die Hand genommen. Es wurden weder Kosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen.

Fall Nr. 6

Beschluss vom 7. Juli 2011 (KG110020)

Sachverhalt: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe sich gemäss Zeitungstext vom 12. Juni 2011 gegenüber dem Sonntagsblick in unsachlicher und beleidigender Weise zu einem an der verzeigenden Behörde anhängigen Verfahren geäussert, ohne daran beteiligt gewesen zu sein. Dabei habe er nicht nur die elementarsten Regeln von Art. 12 lit. a BGFA verletzt. Die Äusserungen seien ausserdem geeignet gewesen, die Interessen der Klienten hintanzusetzen, die Justiz als Institution zu beschädigen und die Unabhängigkeit der Gerichte zu untergraben. Ausserdem hätten die Äusserungen einen versuchten Rufmord gegenüber betroffenen Gerichtspersonen dargestellt. Konkret ging es um folgenden Inhalt eines Zeitungstextes, in dem der Beschuldigte zitiert worden ist:

- *"Auf den Punkt gebracht ist der Beschluss des Kantonsgerichts ... ein Hohn auf den Opferschutz, den Kinderschutz und den Behindertenschutz. Ich bin völlig perplex."*
- *"Herrn Z... fehlt es offenbar ganz an Einfühlungsvermögen für das Opfer, sonst hätte er einen menschlicheren und juristisch korrekten Entscheid gefällt."*
- *"Solche Leute an der Spitze des Justizsystems bringen das ganze System in Verruf."*

Entscheid der Aufsichtskommission: Sollten die im Zeitungsartikel wiedergegebenen Äusserungen des Beschuldigten tatsächlich so gemacht worden sein, so erweisen sie sich zwar als unsachlich sowie unnötig und lassen den nötigen Anstand, der im Umgang zwischen der Anwaltschaft und Behörden erwartet werden darf, vermissen. Sie erreichen aber (noch) nicht ein derart krasses und klar ehrverletzendes Ausmass, dass sich eine aufsichtsrechtliche Disziplinierung wegen Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA aufdrängen müsste. Es muss auch einem am Verfahren selbst nicht beteiligten Rechtsanwalt, der sich gleichsam als Staatsbürger äussert, zugestanden werden, derart allgemeine Kritik an der Behördentätigkeit zu üben, sei diese nun berechtigt oder nicht. Dies gelte umso mehr für Verfahren, die ohnehin eine gewisse Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erregen und im Ergebnis Anlass zu kritischen Fragen geben. Das Verfahren wurde nicht an die Hand genommen. Es wurden weder Kosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen.

Fall Nr. 7

Beschluss vom 3. April 2008 (KG070029)

Sachverhalt: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe in einem geharnischten Schreiben an die Krankenkasse der Gegenpartei schnoddrige und unverständliche Formulierungen verwendet, die eine Verletzung von Berufsrecht darstellen. Insbesondere betreffe dies die folgenden Äusserungen:

- *"Bitten geben Sie mir bekannt, welche Eintreibungsschritte Sie gegenüber Herrn W.B. zum Erhalt der Prämien unternommen haben. Geben Sie mir auch bekannt,*

welcher Rechtsgrundlage Sie Ihre Passivität stützen oder ändern Sie umgehend Ihre Haltung."

- *"Ich bitte um gehörige Kenntnisnahme und erwarte Ihre postwendende Stellungnahme".*

Entscheid der Aufsichtskommission: Der Verzeiger rüge einzig den Stil. Art. 12 lit. a BGFA beschlage den Verkehr mit der eigenen Partei, dann aber auch denjenigen mit den Behörden und Gerichten und das Verhalten des Anwalts gegenüber der Gegenpartei und anderen Verfahrensbeteiligten. Entsprechend soll sich der Anwalt im schriftlichen und mündlichen Verkehr klar, sachlich und in anständiger und würdiger Form ausdrücken und habe persönliche Ausfälle und Verunglimpfungen zu unterlassen. Dem Anwalt sei es aber erlaubt, Kritik anzubringen. Dabei habe er sich auf Tatsachenbehauptungen und Wertungen zu beschränken. Standeswidrig und damit unzulässig seien Rügen wider besseres Wissen oder in ehrverletzender Form. Um eine aufsichtsrechtliche Disziplinierung zu begründen bedürfe es aber offensichtlicher und gravierender Fehlleistungen bzw. grober, haltloser Entgleisungen oder Verunglimpfungen, die eindeutig über die erwähnte Bandbreite des erlaubten Masses "richtiger" rechtlicher Würdigungen bzw. Einseitigkeit und Schärfe hinausgehen, beispielsweise dann, wenn der Anwalt übertrieben aggressiv vorgeht oder aus blosser Streitlust entbehrliche oder unnötig verletzende Massnahmen ergreift oder solche, die der Gegenpartei in unnötiger Weise schaden. Was die gerügten Formulierungen anbelangt, sei ein disziplinarrechtlich relevanter Vorwurf nicht erkennbar. Das Verfahren wurde nicht an die Hand genommen. Es wurden weder Kosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen.

Sachverhalte mit Sanktion nach Art. 12 lit. a BGFA (Fälle Nr. 8-13)

Fall Nr. 8

Beschluss vom 5. Dezember 2002 (KG020014)

Sachverhalt: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe dem Präsidenten des Kassationsgerichts ausserhalb einer Nichtigkeitsbeschwerde (kein pendentes Verfahren, sondern Anschwärzung) das folgende Schreiben zukommen lassen (der Fettdruck findet sich auch im Originalschreiben): "Oberrichter Dr. X. ist offenkundig korrupt! Er war heute den ganzen Nachmittag nicht im Büro und Herr Y. (Kanzlei) hat mich als ein Arschloch betitelt. ... Oberrichter Dr. X. und Rechtsanwalt Dr. Y. sind sofort wegen Kollusionsgefahr zu verhaften!!!! Sie sind Prozessbetrüber (Anm.: Verschrieb im Original) und es geht immerhin um einen Betrag von weit über Fr. 250'000.--. Herr A. hat mir heute erstmals auf mein Natel angerufen und erklärt, man habe mich persönlich nicht nur um Fr. 8'000.--, sondern zusätzliche Fr. 6'000.-- beschissen mit den Bierabrechnungen auf meinem eigenen Betrieb ... in Zürich. Wenn man einen Anwalt bescheissen kann, dann erst recht, wie ich dies in allen Rechtschriften immer behauptet habe, meinen Mandanten Herr B.!! Herr B. hat erklärt, er werde alle Oberrichter erschiessen, wenn das Urteil rechtskräftig wird!"

Entscheid der Aufsichtskommission (Auszüge): Art. 12 lit. a BGFA statuiert, dass Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben müssen. Die Botschaft vom 28. April 1999 (BBI 1999 S. 6013 ff.) hält fest, dass es sich dabei um eine Generalklausel handle. Die Pflicht zur Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Berufsausübung beschränke sich nicht nur auf die Beziehung zwischen den Rechtsanwälten und ihren Klientinnen und Klienten; sie gelte auch für ihr Verhalten gegenüber den Gerichtsbehörden. Somit werde von den Anwältinnen und Anwälten bei ihrer gesamten Anwaltstätigkeit ein korrektes Verhalten verlangt. Gemäss Praxis hat der Rechtsanwalt auch im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Gegner oder dessen Vertreter und in den Äusserungen über den Gegner in inhaltlicher und formeller Hinsicht den nötigen Anstand zu wahren. Es wird auch erwartet, dass der Rechtsanwalt gegen aussen eine gewisse Ausgeglichenheit an den Tag legt. Er soll - ganz dem alten und **bewährten Grundsatz der anwaltlichen Tätigkeit "Fortiter in re, suaviter in modo"** folgend - grundsätzlich sachlich bleiben und auf persönliche Beleidigungen, Verunglimpfungen und Anrempelungen oder sonstige beschimpfende Äusserungen verzichten. Andererseits wird dem Rechtsanwalt zugestanden, dass er durchaus energisch auftreten und sich auch "scharf" ausdrücken kann. Man kann nicht verlangen, dass ein Rechtsanwalt jedes Wort abwägt und jede Bemerkung ausmerzt, die nicht unbedingt zur Sache gehört. Dabei ist die Grenze zwischen erlaubten und unzulässigen Äusserungen nicht immer leicht zu ziehen (vgl. dazu: Handbuch, a.a.O., S. 167 ff., mit Verweisungen; Wolffers, a.a.O., § 13, S. 95 ff.; Karl-Franz Späh, Aus der neueren Rechtsprechung der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, in: SJZ 91/1995 S. 397 ff., insbes. S. 399; Hansruedi Müller, Die Grenzen der Verteidigertätigkeit, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 114/1996, S. 185 ff.).

Auch gegenüber Gerichten und Behörden hat der Rechtsanwalt den **nötigen Anstand** zu wahren und ihnen mit der gebührenden Achtung zu begegnen. Der Rechtsanwalt soll sich im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Behörden klar, sachlich und in anständiger und würdiger Form ausdrücken. Auch hat der Rechtsanwalt persönliche Ausfälle und

Verunglimpfungen zu unterlassen (vgl. Handbuch, a.a.O., S. 75). Ganz allgemein legt sich die Aufsichtskommission bei der Beurteilung von Äusserungen durch Rechtsanwälte Zurückhaltung auf, da zu berücksichtigen ist, dass der Rechtsanwalt in erster Linie das Interesse des Auftraggebers zu wahren hat. Im Disziplinarverfahren vor der Aufsichtskommission geht es auch nicht darum, die Art und Weise der Mandatsführung in Bezug auf das geeignete Vorgehen zu überprüfen, sondern es ist dem Rechtsanwalt dabei ein entsprechendes Ermessen zu belassen. Drohungen eines Rechtsanwaltes mit einer Zivilklage und / oder einer Strafanzeige wurden von der Aufsichtskommission dann als zulässig erklärt, wenn sie mit dem der Gegenpartei gestellten Ansinnen direkt zusammenhängen und auf gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes beruhen (ZR 70/1971 Nr. 74 S. 222 ff.).

Entsprechend der gefestigten Praxis der Aufsichtskommission ist massgebend, ob ein begründeter Anlass zu einem scharfen Vorgehen des Rechtsanwaltes bestand oder ob dieses ausschliesslich der Provokation diene (Handbuch, a.a.O., S. 167 f.). Standeswidrig und damit unzulässig handelt der Anwalt bei innerhalb des Verfahrens geäusselter Kritik, wenn er eine Rüge wider besseres Wissen oder in ehrverletzender Form erhebt, statt sich auf Tatsachenbehauptungen und Wertungen zu beschränken.

Das Schweizerische Bundesgericht hat im Entscheid vom 17. November 2000 (2P.133/2000) Folgendes festgehalten: "Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass dem Anwalt in der Kritik an der Rechtspflege weitgehende Freiheit zukommt, soweit er sie in den verfahrensmässigen Formen - sei es in Rechtsschriften, sei es anlässlich mündlicher Verhandlungen - vorträgt. Diese Freiheit ergibt sich vorab aus dem Verteidigungsrecht der von ihm vertretenen Partei; sie ist darüber hinaus im Interesse der Sicherung einer integren, den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Rechtspflege unentbehrlich. Im Hinblick auf dieses öffentliche Interesse ist es geradezu Pflicht und Recht des Anwalts, Missestände aufzuzeigen und Mängel des Verfahrens zu rügen. Der Preis, der für diese unentbehrliche Freiheit der Kritik an der Rechtspflege zu entrichten ist, besteht darin, dass auch gewisse Übertreibungen in Kauf zu nehmen sind. Wenn dem Anwalt unbegründete Kritik verboten ist, so kann er auch eine allenfalls begründete nicht mehr gefahrlos vorbringen. Die Wirksamkeit der Kontrolle der Rechtspflege wäre damit in Frage gestellt. Erweist sich die erhobene Kritik bei näherer Abklärung als unbegründet, so kann das für sich allein kein Grund für die Verhängung einer Disziplinarstrafe sein. Standeswidrig und damit unzulässig handelt der Anwalt bei der Äusserung von Kritik in den verfahrensmässigen Formen nur, wenn er eine Rüge wider besseres Wissen oder in ehrverletzender Form erhebt, statt sich auf Tatsachenbehauptungen und Wertungen zu beschränken (BGE 106 Ia 100 E. 8b S. 107 f., mit Hinweisen)."

Zum Verhältnis zu Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) hat das Bundesgericht bereits mehrfach Stellung bezogen (vgl. BGE 113 Ia 309 ff. E. 4b S. 317; BGE 108 Ia 316 ff., Erw. 2a, 2b = Pra 72/1983, Nr. 51; vgl. ferner: Frowein, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2.A. 1996, zu Art. 10 EMRK; insbesondere N 32 ff. zu Art. 10 EMRK; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 17. November 2000, 2P.133/2000). Danach wäre die in Art. 10 EMRK garantierte Meinungsäusserungsfreiheit nicht verletzt, wenn ein Anwalt diszipliniert wird, weil er unsachliche Kritik geübt und sich dabei in dem für den Verkehr mit den Behörden gebotenen Ton vergriffen hat. Die Meinungsäusserungsfreiheit ist somit nicht grenzenlos (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit halten vor Art. 10 Abs. 2 EMRK stand, denn nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane fallen

unter Bestimmungen zum Zwecke der Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung auch solche zum Schutze der Streitparteien (BGE 108 Ia 320). Art. 10 EMRK bedeutet somit nicht, dass der Anwalt bei seinen Handlungen / Äusserungen unbeschränkte Freiheit hätte und sich in seinen Rechtsschriften bzw. Eingaben unsachlich, beleidigend oder gar ehrverletzend ausdrücken darf.

Sanktion (für die unanständige Eingabe gemäss Sachverhalt): Ordnungsbusse von CHF 1'000.- gestützt auf Art. 12 lit. a BGFA.

Fall Nr. 9

Beschluss vom 3. März 2005 (KG040011)

Sachverhalt: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe in einer Einvernahme in Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung die Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Hanffällen gerügt und sich dahin geäussert, dass diese mit einem Rechtsstaat nicht vereinbar sei. "Das hätten wir letztmals von 1933-1945 so gehabt". Vorgeworfen wird dem Rechtsanwalt somit der Vergleich mit der Justiz im Dritten Reich in Betäubungsmittelfällen.

Entscheid der Aufsichtskommission: Was die Kritik anbelangt, die ein Anwalt im Rahmen eines Verfahrens vorbringt, hat das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung Folgendes festgehalten (z.B. BGE 106 Ia 104f., 103 Ia 432 und 96 I 527f, BGE vom 17. November 2000 [2P.133/2000]): In der Kritik an der Rechtspflege steht dem Anwalt weitgehende Freiheit zu, soweit er diese Kritik in den verfahrensmässigen Formen - sei es in Rechtsschriften, sei es anlässlich mündlicher Verhandlungen - vorbringt. Die Aufsichtskommission hält sich an diese vom Bundesgericht aufgestellten Richtlinien (siehe Fall KG020014 vorstehend).

Beurteilung: Selbst wenn die Kritik an der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes allenfalls einer gewissen Berechtigung nicht entbehren sollte - wobei diese Frage offen gelassen werden kann - ist sie jedenfalls **in der vorgebrachten Form untolerierbar** und sprengt den Rahmen einer sachlichen, harten Kritik bei weitem. Auch wenn der Beschuldigte aus seiner Sicht die Gewaltenteilung durch diese Rechtsprechung gefährdet glaubt und dies als rechtsstaatlich bedenklich erachtet - was grundsätzlich als verständliches Anliegen erscheint - entbehrt dieser Vergleich der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (in diesem Bereich) mit derjenigen während der Zeit des Naziregimes in Deutschland jeglichen Realitätssinns und bedeutet mithin einen der gravierendsten Vorwürfe, der einer richterlichen Behörde gemacht werden kann. Da der Beschuldigte selbst ausdrücklich erklärte, bezüglich dieser Zeit über fundierte historische Kenntnisse zu verfügen, musste ihm somit bewusst sein, welch erheblichen Vorwurf seine Äusserung beinhaltet. Diese Kritik geht jedenfalls weit über den reinen Vorwurf der Missachtung der Gewaltenteilung hinaus. Sie suggeriert eine willkürliche, regimetreue Rechtsprechung, welche nicht mehr dem demokratisch zustande gekommenen Gesetz verpflichtet ist, sondern dem Willen eines totalitären Systems gehorcht und in diesem Sinne die Aufhebung des Rechtsstaates bedeutet.

Sanktion: Ordnungsbusse von CHF 1'000.- gestützt auf Art. 12 lit. a BGFA.

Fall Nr. 10

Beschluss vom 4. November 2004 (KG040032)

Sachverhalt: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe in einer Stellungnahme zu einer Verzeigung erklärt, es handle sich um einen "diabolischen Einfall des Präsidenten des Kassationsgerichts", wobei die Eingabe überschrieben sei: "BLUTHUNDE UND SAUHUNDE FÜHREN DEN NAZI-STAAT SCHWEINZ". - Die beanstandeten Eingaben im Verfahren konnten wie folgt zusammen gefasst werden: Es handelte sich mehrheitlich um krasseste Beschimpfungen. Der schweizerischen Justiz im Allgemeinen bzw. den am Verfahren beteiligten Richtern im Besonderen werden kriminelle Handlungen vorgeworfen bzw. wird eine nationalsozialistische Einstellung, Rassismus, Fremdenhass, Folter, Gewalt, Hinterlist, Willkür, Bösartigkeit, Hass, Geisteskrankheit etc. vorgeworfen bzw. angelastet.

Entscheid der Aufsichtskommission: Grundsätze nach BGFA und Standesrecht: Wie das Bundesgericht im Entscheid BGE 130 II 270 festgehalten hat, kann - entgegen früherer Praxis (etwa BBI 1999 S. 6053 f.; BGE 98 Ia 360, BGE 106 Ia 107; BGE 108 Ia 319; etwas unklar auch das Urteil des Bundesgerichts vom 3. August 2004, 2A.448/2003, Erw. 3; Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Diss. Zürich 2001, S. 7) - zur Auslegung von Art. 12 BGFA nur noch beschränkt auf die jeweiligen **Standesregeln der kantonalen Anwaltsverbände** abgestellt werden. ... Dies gilt auch für die Praxis der zürcherischen Aufsichtsbehörde (vgl. dazu das Beispiel im Urteil vom 4. Mai 2004 [2A.545/2003], Erw. 4.1). Das Bundesgericht liess dagegen die Frage offen, ob in Zukunft bis zu einem gewissen Masse die vom **Schweizerischen Anwaltsverband am 1. Oktober 2002 beschlossenen Richtlinien** - sollten sie sich in der ganzen Schweiz allgemein durchsetzen - für die bundesrechtlichen Berufs- und Standesregeln als Auslegungshilfe heranzuziehen wären (BGE 130 II 276 mit Verweisung auf Hans Nater, Neue Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes für die Berufs- und Standesregeln, in: SJZ 99/2003 S. 152 f.). Damit sind die Berufsregeln des neuen eidgenössischen Anwaltsgesetzes primär selbstständig und ohne Beizug von privatrechtlichen Verbandsrichtlinien, aber auch - soweit möglich - ohne Verweisung auf die frühere kantonale Rechtsprechung auszulegen.

Bereits im Entscheid vom 17. November 2000 (2P.133/2000), jedoch noch unter dem alten Recht, hat das Bundesgericht Folgendes festgehalten: Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass dem Anwalt in der Kritik an der Rechtspflege weitgehende Freiheit zukommt, soweit er sie in den verfahrensmässigen Formen - sei es in Rechtsschriften, sei es anlässlich mündlicher Verhandlungen - vorträgt. (Siehe dazu vorne den Fall KG020014).

Diese Rechtsprechung setzte das Bundesgericht im Entscheid vom 8. August 2002 (2P.27/2002; BGE 128 I 346 ff.) fort, wo es - ebenfalls noch unter dem alten Recht - eine Disziplinar-Busse bestätigte, weil ein Anwalt einen Berufskollegen in massiver Art und Weise beschimpft hatte mit: "**aufgeblasener Wichtigtuer**", "**dummer Schwätzer**", "**hinterhältiger Verleumder**", "**frecher, hemmungsloser und moralisch defekter Lügner**" bzw. ein "**leichtfertiger und dummer Schwätzer**".

Sanktion (des Anwaltverhaltens gemäss Sachverhalt): Der Beschuldigte wird wegen mehrfacher Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA - als Disziplinar-massnahme - mit einer Ordnungsbusse von

Fr. 5'000.- bestraft. UND: Dem Beschuldigten wird - wegen der Aussage in der Stellungnahme zur Anzeige eine sitzungspolizeiliche Ordnungsbusse von Fr. 1'000.- auferlegt.

Fall Nr. 11

Beschluss vom 3. April 2008 (KG050036)

Sachverhalt: Anwaltsschreiben an den Gegenklienten mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung oder des Steuerbetrugs. Zitat: "Das monatliche Haushaltsgeld von Fr. 1'000.--, welches Sie Ihrer damaligen Konkubinatspartnerin für die Zeit vom November 1998 bis zum Dezember 2003 als Lohn deklariert hatten, so mag dies zwar steuerlich interessant sein, aber illegal ist es trotzdem. Die den Steuern beigelegten Lohnausweise stellen meiner Meinung nach Urkundenfälschungen dar Die Tatsache, dass Sie bisher ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen sind, ergibt eine Nachzahlung wie in der beigelegten Tabelle ersichtlich ist. Der Zinsfuss beträgt 5% p.a. was per 31. Oktober 2004 zu einer Nachzahlung von insgesamt Fr. 298'643.00 führt. ... Damit ist eine Lösung, ohne dass Vormundschafts-, Steuer- und Strafuntersuchungsbehörden eingeschaltet werden müssen." - In der Folge wird auf Strafanzeige hin der Rechtsanwalt wegen versuchter Nötigung durch alle drei Instanzen strafrechtlich verurteilt.

Entscheid der Aufsichtskommission (Auszüge): Nach der strafrechtlichen Beurteilung stellt sich noch die Frage der Beurteilung des inkriminierten Schreibens nach disziplinarrechtlichen Grundsätzen (Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA). Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) per 1. Juni 2002 sind die Berufsregeln der Anwältinnen und Anwälte für die Ausübung ihres Berufs auf Bundesebene vereinheitlicht worden. Das BGFA regelt abschliessend die Berufsregeln für diejenigen Anwältinnen und Anwälte, die gemäss Art. 6 BGFA in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind (Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 28. April 1999 [BBI 1999], S. 6039 und S. 6054; so auch BGE 130 II 270). 8.2. Der Beschuldigte ist im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen. Das inkriminierte Verhalten des Beschuldigten hat sich *nach* Inkrafttreten des eidgenössischen Anwaltsgesetzes abgespielt. Im Folgenden ist deshalb nach den Berufsregeln des eidgenössischen Anwaltsgesetzes zu prüfen, ob eine - zusätzliche - disziplinarwidrige Handlung des Beschuldigten vorliegt.

Gemäss der Generalklausel in Art. 12 lit. a BGFA haben Anwältinnen und Anwälte "ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft" auszuüben. Dieses Gebot der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung erstreckt sich auf die gesamte Berufstätigkeit (BGE 130 11 270 E.3.2). Die Berufsregel von Art. 12 lit. a BGFA will letztlich im Interesse des rechtsuchenden Publikums und des Rechtsstaates die getreue und sorgfältige Ausführung von Anwaltsmandaten sicherstellen (Walter Fellmann, in: Fellmann/ Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2005, Art. 12 N 9). Art. 12 lit. a BGFA greift ein, wenn das Verhalten gegen Regeln verstösst, die dem Schutz des rechtsuchenden Publikums und der Gewährleistung des geordneten Gangs der Rechtspflege dienen. Es muss sich zudem um ein grobes Fehlverhalten handeln (Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N 15 mit Verweisungen, Art. 12 N 26). Das Gebot der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung erstreckt sich auf die gesamte Berufstätigkeit und damit auch auf das Verhalten gegenüber Gerichten, Behörden und Dritten (BBI 1999 S. 6054; Urteil des Bundesgerichts 2A.177/2005 vom 24. Februar 2006, E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 2A.448/2003 vom 3. August 2004, E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2A.459/2003 vom 18. Juni 2004 [= BGE 130 11 270], E. 3.2; Urteil des

Bundesgerichts 2A.545/2003 vom 4. Mai 2004 E. 3 a.E. mit Verweisungen auf das Urteil 2A.151/2003 vom 31. Juli 2003 und das Urteil 2A.191/2003 vom 22. Januar 2004).

Im Urteil 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007 hat sich das Bundesgericht ausführlich mit ungebührlichen Äusserungen eines Rechtsanwalts befasst. Es hielt dazu fest: "Eine sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung bedingt, dass sich der Rechtsanwalt - seiner besonderen Stellung in der Rechtspflege entsprechend - einer gewissen Zurückhaltung befleißigt, um einer Eskalation der Streitigkeit entgegenzuwirken (vgl. BGE 130 11 270 E. 3.2.2 S. 277); er soll die Auseinandersetzung mit dem Gegner oder dessen Rechtsvertreter nicht auf persönlicher Ebene austragen. Vom Rechtsanwalt darf erwartet werden, dass er auch im Kontakt mit der Gegenpartei und den Behörden sachlich bleibt und auf persönliche Beleidigungen, Verunglimpfungen und Beschimpfungen verzichtet (BGE 131 IV 154 E. 1.3.2 S. 158). Im Übrigen bleibt es dem Rechtsanwalt aber unbenommen, bei seiner Tätigkeit Kritik an der Rechtspflege zu üben; es ist sein Recht und seine Pflicht, allfällige Missstände aufzuzeigen und Mängel des Verfahrens zu rügen (BGE 106 Ia 100 E. 8b S. 107 f.). Er darf insoweit durchaus energisch auftreten und sich den Umständen entsprechend scharf ausdrücken, wobei von ihm nicht verlangt werden kann, jedes Wort genau abzuwägen (vgl. BGE 131 IV 154 E. 1.4.2 S. 159) (Urteil des Bundesgerichts 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007, E. 2.1; zur Verfahrenskritik ähnlich auch: BGE 131 IV 154, E. 1.4.2, S. 159). Schliesslich hielt das Bundesgericht fest, dass ungebührliche Äusserungen eines Rechtsanwalts nicht erst dann gegen die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung verstossen würden, wenn der Straftatbestand der Ehrverletzung erfüllt sei. Selbst wenn ein Rechtsanwalt in guten Treuen davon ausgeht, ein bestimmter Straftatbestand sei erfüllt, ist er gestützt auf Art. 12 lit. a BGFA verpflichtet, sich zurückhaltender Formulierungen zu bedienen, solange kein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt.

Zu Drohungen mit Strafanzeigen finden sich - von der strafrechtlichen Rechtsprechung abgesehen (dazu oben u.a. Rz 7.2) - vor allem in der Rechtsprechung der Aufsichtskommission durchaus ähnliche Entscheide (vgl. dazu: Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwalts im Kanton Zürich, Zürich 1988, § 21, S. 170 ff. "Verwendung von Drohungen"). Als nicht statthaft wurde stets betrachtet, wenn der *sachliche* Zusammenhang zwischen Mittel und Zweck fehlte, also mit einer Strafanzeige wegen eines Verhaltens gedroht wurde, das nicht Gegenstand des Prozesses bzw. Ursache der geforderten Leistung war (Handbuch, a.a.O., S. 171). Entsprechend wurde etwa die Drohung mit einer Strafklage wegen sittlicher Vergehen als unzulässig betrachtet, um die Erfüllung eines Kaufvertrages zu bewirken. Gleich beurteilt wurde die Drohung mit einer Strafanzeige wegen kriegswirtschaftlicher Verfehlungen, sofern eine geforderte Zahlung nicht geleistet werde (Handbuch, a.a.O., S. 172). Eine ähnliche Beurteilung erfuhr auch die Drohung eines Anwaltes (als privater Bauherr) an seinen Architekten, er würde den massgebenden Fachverbänden mitteilen, dass dieser unfähig sei (dazu: Niklaus Studer, Neue Entwicklungen im Anwaltsrecht, in: SJZ 100/2004 S. 229 ff., S. 233 f.). Drohungen sind - auch unter dem Blickwinkel des Disziplinarrechts - zudem *nur* erlaubt, wenn das angedrohte Mittel und die damit verfolgten Ziele zulässig sind und zwischen Mittel und Zweck ein *sachlicher Zusammenhang* besteht (Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N 49; Handbuch, a.a.O., S. 170 ff.; BGE 125 111 353 Erw. 2 S. 355). Entsprechend sind widerrechtliche Drohungen, Nötigungen oder Erpressungen einem Rechtsanwalt stets untersagt.

Sanktion: Der Beschuldigte wird wegen Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA mit einer Busse von Fr. 3'000.-- bestraft.

Fall Nr. 12

Beschluss vom 4. September 2008 (KG080017)

Sachverhalt: Ein Rechtsanwalt rügt folgendes: Dem menschenverachtenden Vorgehen des Präsidenten haften ein Anruch von gezielter Rufschädigung an und dürfe nicht Schule machen, sei es doch nur ein kleiner Schritt vom Richter zum Inquisitor, vom Geschworenengericht zum Volksgerichtshof. Insbesondere werden folgende Ausführungen gemacht: "Es geht um eine obszöne Blossstellung eines Verurteilten"; "Wir sehen in diesem Versand ... eine herabwürdigende Behandlung im Sinne der Folterkonvention"; "dieses menschenverachtende Vorgehen"; "Diesem eigenartigen Briefversand haftet ein Anruch von gezielter Rufschädigung an" und "Dieser von Anmassung und Menschenverachtung geprägte Umgang mit Anwalt und Angeklagtem darf nicht noch Schule machen. Es ist allemal ein kleiner Schritt vom Richter zum Inquisitor, vom Geschworenengericht zum Volksgerichtshof".

Entscheid der Aufsichtskommission: Zu beanstanden ist, dass der Beschuldigte mit den eingangs erwähnten Äusserungen weit über das hinausgegangen ist, was als scharfes Rügen und Kritisieren von behaupteten und aus Sicht des Beschuldigten gegebenen Missständen toleriert werden kann. Der Beschuldigte hat den Präsidenten in seiner Eingabe in einer gänzlich unnötig verletzenden Art und Weise persönlich angegriffen und verunglimpft. Ein solches Vorgehen kann zum vornherein nicht mehr im wohlverstandenen Interesse seines Klienten liegen.

Sanktion: Der Beschuldigte wird wegen Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA mit einer Busse von Fr. 3'000.-- bestraft.

Fall Nr. 13

Beschluss vom 1. September 2011 (KG110005)

Sachverhalt: Ein Rechtsanwalt greift die Sachbearbeiterin bzw. Mitarbeiterin einer Gemeindebehörde persönlich an mit (u.a.) der Behauptung, sie terrorisiere Menschen mit haltlosen Verfügungen. Die Mitarbeiterin erstattet Anzeige.

Entscheid der Aufsichtskommission: Unzulässig sind Äusserungen des Beschuldigten, mit denen er den Kern der menschlichen Würde der Verzeigerin ganz direkt attackiert und die ein verunglimpfendes und abschätziges Werturteil darstellen. Zum einen fällt darunter die Behauptung des Beschuldigten, die Verzeigerin „terrorisiere die Menschen mit haltlosen Verfügungen“. Dadurch, dass der Beschuldigte die Verzeigerin auf die Stufe von Terroristen herabgesetzt hat, hat er die Grenze des Erlaubten eindeutig überschritten (vgl. dazu auch Fellmann, in: Fellmann/Zindel, a.a.O., Art. 12 N 40b). Gleiches gilt für den Vorwurf des Beschuldigten an die Adresse der Verzeigerin, ihre vollständige fachliche und menschliche Unfähigkeit sei „gepaart mit menschlicher Bosheit“, für den Vorwurf an die Adresse der Sachbearbeiterin, diese wolle seiner Klientin „bewusst Schaden zufügen“ und für den Vorwurf an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: „Die Menschenwürde meiner Mandantin wurde mit Füßen getreten“. Die Vorwürfe der menschlichen Bosheit, der Absicht bewusster

Schadenzufügung und des Tretens von Menschenrechten mit Füßen stellen zweifelsohne durch nichts zu rechtfertigende Beleidigungen dar.

Der Beschuldigte schrieb zwar in seiner ersten Stellungnahme, es sei klar, dass er als Rechtsanwalt die Sicht seiner Mandantin in ihrem wohlverstandenen Interesse nicht per se zu seiner eigenen machen dürfe. Exakt dies ist ihm im vorliegenden Falle passiert, was z.B. in seinen Äusserungen, der Einsatz für seine Mandantin sei ihm ein „Herzensanliegen“, oder „Es ist aber meine verdammte Pflicht ...“ deutlich zum Ausdruck kommt.

Ebenfalls als ehrverletzend zu würdigen sind die mehrfachen Vorwürfe des Beschuldigten an die Verzeigerin, sie habe sich der Begehung von Amtsdelikten schuldig gemacht. Der Vorwurf strafbaren Verhaltens ist grundsätzlich ehrverletzend (Trechsel/ Lieber, StGB Praxiskommentar, vor Art. 173, N 4). In seiner Stellungnahme behauptete der Beschuldigte, der Gegenpartei könnten strafbare Handlungen und Amtsmissbrauch zur Last gelegt werden, und in seiner letzten Stellungnahme schrieb der Beschuldigte von der Verzeigerin als einer „offenkundig unfähigen und ihr Amt missbrauchenden Person“.

Sanktion: Die vorliegende Disziplinarrechtsverletzung des Beschuldigten wiegt nicht mehr leicht. Eine Verwarnung oder ein Verweis kommt als Sanktion nicht in Betracht. Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu würdigen, dass er mit seinem Wirken das ehrliche Bemühen verfolgte, seiner Klientin die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu ermöglichen. Zu seinen Ungunsten ist andererseits zu berücksichtigen, dass er sich im Verfahren überhaupt nicht einsichtig zeigte. Zusammenfassend erscheint eine Busse von Fr. 1'500.-- als angemessen.